

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454 p, HG Wien) wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Auflage 4.1.4. des Bescheides der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, wie folgt abgeändert:

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G iVm § 2 Abs. 3 Z 5 KOG iVm § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a MUX-AGV-2014, sind Landeshauptstädte und Ballungsräume, mindestens jedoch 60 vH der österreichischen Bevölkerung bis 02.05.2017 mit DVB-T2 (stationärer Empfang) auf jeder der beiden Bedeckungen (MUX A und B) zu versorgen.“

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.12.2016, eingelangt am 12.01.2017, teilte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (im Folgenden ORS GmbH & Co KG) mit, dass die Zielvorgabe gemäß Auflage 4.1.4. des Zulassungsbescheides (Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034) auf MUX A erst mit der geplanten Umstellung im April 2017 erreicht werden könne. Per 27.10.2016 seien über MUX A 42,7% der österreichischen Bevölkerung mit DVB-T2 (stationärer Empfang) versorgt worden. Auf MUX B betrage dieser Wert seit dem 27.10.2016 bereits 90%. Die im Bescheid angegebene Zielvorgabe für MUX B sei somit bereits zu einem frühen Zeitpunkt erfüllt worden. Auf MUX A könne der gemäß Spruchpunkt 4.1.4. vorgegebene Versorgungsgrad jedoch erst mit der nächsten DVB-T2-Umstellung im April 2017 (DSO-Zeitpunkt/Phase 6 von 7) erreicht werden.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Zur Antragstellerin

Der ORS GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.08.2016 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 02.08.2026, erteilt.

In Spruchpunkt 4.1.4. wurde nachfolgende Auflage erteilt:

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G iVm § 2 Abs. 3 Z 5 KOG iVm § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a MUX-AGV-2014, sind bis 02.02.2017 die Landeshauptstädte und die Ballungsräume, mindestens jedoch 60 vH der österreichischen Bevölkerung mit DVB-T2 (stationärer Empfang) auf jeweils jeder der beiden Bedeckungen zu versorgen.“

Zum Antrag

Die ORS GmbH & Co KG bringt vor, dass als nächster Umstellungszeitpunkt nunmehr April 2017 vorgesehen sei. Damit sei ein Erreichen der Versorgungsvorgabe auf MUX A mit 02.02.2017 ausgeschlossen. Die Zielvorgabe könne jedoch mit der Durchführung dieser Umstellung im April 2017 erfüllt werden.

Fernmelderechtliche Bewilligungen für den von der ORS GmbH & Co KG für April 2017 vorgesehenen Umstieg wurden bislang nicht erteilt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin sowie den Akten der KommAustria.

.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden die notwendigen technischen Planungsarbeiten, die die Grundlagen für den Roll-Out Plan darstellen, vom MUX-Betreiber in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchgeführt. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung erteilt.

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G ist weiters durch Auflagen sicherzustellen, „*dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist*“.

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt schließlich gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“.

Zur Konkretisierung von § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G und § 2 Abs. 3 Z 5 KOG sieht § 3 Abs. 1 MUX-AG-V 2014 in Z 1 Folgendes vor:

„1. einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit DVB-T2-Signalen:

a) ab 1. Februar 2017 einen höheren Versorgungsgrad insbesondere Versorgung der Landeshauptstädte und der Ballungsräume, mindestens jedoch 60 vH der österreichischen Bevölkerung mit stationärem Empfang; [...]

d) die Beschränkung einer allfälligen Simulcast-Phase auf eine möglichst kurze Periode, längstens neun Monate ab der parallelen, zeitgleichen Ausstrahlung von zumindest der Hälfte der bislang bundesweit im jeweiligen Versorgungsgebiet über MUX A/B verbreiteten Fernsehprogramme, insgesamt jedoch längstens bis 1. August 2019; [...]“

Der Ausbauplan der Antragstellerin sieht einen Umstieg von DVB-T auf DVB-T2 auf MUX A bis zum dritten Quartal 2017 vor. Damit werden die Vorgaben der MUX-AG-V in zeitlicher Hinsicht übertroffen. Hinsichtlich der Versorgung von 60% der Bevölkerung wurde ursprünglich das 1. Quartal 2017 vorgesehen.

Im Falle von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde ist gemäß § 25 Abs. 5 AMD-G ein Entzugsverfahren einzuleiten. Die ORS GmbH & Co KG hat jedoch bereits Anfang Jänner 2017, also vor dem vorgesehenen Zeitpunkt, an dem die Bezug habende Verpflichtung gemäß 4.1.4. des in Rede stehenden Bescheides eingehalten werden muss, angezeigt, dieser Auflage nicht nachkommen zu können, und im Übrigen einen um zwei Monate verzögerten Zeitplan mitgeteilt. Damit hat sie dieser Auflage vorderhand nicht zuwidergehandelt, sondern dargelegt, warum eine Einhaltung der Verpflichtung gemäß 4.1.4. des Bezug habenden Bescheides, nämlich aus Effizienzgründen, nicht durchführbar erscheint. Durch die laufenden gemeinsamen Planungsarbeiten von ORS GmbH & Co KG und RTR/Abteilung RFFM war die geplante Verzögerung der Behörde auch bekannt.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der zugrundeliegenden Auswahlentscheidung zur Vergabe der Zulassung für MUX A/B um ein Einparteien-Verfahren gehandelt hat und sich damit kein Zulassungswerber, der diese Zielvorgabe erreicht hätte oder erreichen hätte können, unterlegen ist.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass es sich bei der angezeigten Verzögerung um eine zeitlich sehr begrenzte handelt, die – nicht zuletzt durch die zügige und vorzeitige Umstellung auf MUX B – die Zielsetzung eines raschen Umstiegs auf DVB-T2 nicht gefährdet. Es bestehen daher seitens der KommAustria keine Bedenken, dieser im Vorhinein angezeigten Verzögerung im Roll-Out-Plan für die Umstellung von MUX A auf DVB-T2 Rechnung zu tragen, und die Auflage 4.1.4. des zugrunde liegenden Bescheides entsprechend abzuändern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht/KOA 4.200/17-003“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 1. Februar 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer,
Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert an office@ors.at**